

Statut der Hamburger Börse
(Börsenstatut)
vom 7. Februar 1977

Auf Grund von § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 mit der Änderung vom 14. August 1969 (Bundesgesetzblatt I 1956 Seite 920, 1969 Seite 1112) und des Artikels I § 8 des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Rechtsverhältnisse der Handelskammer Hamburg vom 27. Februar 1956 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 70 – a) hat das Plenum der Handelskammer Hamburg das nachstehende Börsenstatut beschlossen, das der Senat am 18. Januar 1977 genehmigt hat:

§ 1

(1) Die Hamburger Börse besteht aus

1. der Allgemeinen Börse, die dem Abschluß von Handelsgeschäften mit Waren und Dienstleistungen aller Art dient, soweit nicht für bestimmte Waren und Dienstleistungen besondere Börsen bestehen;
2. der Hanseatischen Wertpapierbörse, die dem Abschluß von Handelsgeschäften in Wertpapieren und ihnen gleichstehenden Rechten, Zahlungsmitteln aller Art, Wechseln und Edelmetallen dient;
3. der Hamburger Getreidebörse, die dem Abschluß und der Vermittlung von Handelsgeschäften mit Getreide, Ölsaaten, Futtermitteln, Hülsenfrüchten, Saatgut und verwandten Artikeln, dem Abschluß und der Vermittlung von Dienstleistungsgeschäften hinsichtlich der genannten Artikel sowie der Information dient;
4. der Hamburger Kaffeebörse, die dem Abschluß und der Vermittlung von Handelsgeschäften mit Rohkaffee dient;
5. der Hamburger Versicherungsbörse, die dem Abschluß und der Vermittlung von Versicherungsgeschäften und damit zusammenhängenden Dienstleistungsgeschäften sowie der Information dient.

(2) Die Einrichtungen der Hamburger Börse können nach Maßgabe entsprechender Beschlüsse der Börsenkommission auch anderen Wirtschaftszweigen für börsenmäßige Zusammenkünfte zur Verfügung gestellt werden. Eine Organisation dieser Zusammenkünfte soll entsprechend den Bestimmungen des Börsengesetzes erfolgen. Sie gelten als Börsen im Sinne dieses Statuts.

§ 2

(1) Als Träger der Hamburger Börse stehen der Handelskammer zu deren Unterhaltung Nutzungsentgelte zu, die von den Börsen nach dem Maß ihrer Nutzung der Hamburger Börse und ihrer Einrichtungen zu entrichten sind. Hierüber sollen vertragliche Vereinbarungen mit den Börsen getroffen werden. Kommt eine vertragliche Vereinbarung nicht zustande, so kann die Handelskammer nach Maßgabe des Satzes 1 Nutzungsgebühren erheben.

(2) Die Handelskammer hat das Hausrecht im Börsengebäude am Adolphsplatz.

(3) Die Mitglieder der Börsenkommission und der Börsenvorstände sowie die Mitarbeiter der Handelskammer und der Börsenvorstände haben jederzeit das Recht zum Zutritt zu allen dem Börsenverkehr dienenden Räumen.

§ 3

Die Vorschriften dieses Statuts gelten für die Rechtsverhältnisse zwischen der Handelskammer als Träger der Hamburger Börse und den in § 1 genannten Börsen sowie den Börsenbesuchern.

§ 4

(1) Bei dem Träger der Hamburger Börse besteht eine Börsenkommission. Ihr gehören die Vorsitzenden der Vorstände der Börsen und ebenso viele von der Handelskammer berufene Mitglieder an.

(2) Kraft Amtes gehören ihr ferner die Vorsitzenden des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Ausschusses Handel der Handelskammer an.

(3) Die Vorsitzenden der Vorstände der Börsen im Sinne von § 1 können sich durch ein anderes Mitglied ihres Börsenvorstandes vertreten lassen. Die Stellvertretung der von der Handelskammer berufenen Mitglieder wird von dieser geregelt.

(4) Die Amtszeit der von der Handelskammer berufenen Mitglieder dauert drei Jahre.

§ 5

(1) Der Vorsitzende der Börsenkommission wird von der Handelskammer gewählt. Erster stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsitzende des Vorstandes der Wertpapierbörse. Die Börsenkommission wählt aus ihrer Mitte einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Geschäftsführung für die Börsenkommission obliegt der Handelskammer.

§ 6

- (1) Die Börsenkommission berät die Handelskammer in allen Angelegenheiten, die sich aus deren Eigenschaft als Träger der Hamburger Börse ergeben.
- (2) Die Börsenkommission faßt die Beschlüsse, die aus Anlaß der Errichtung einer neuen Börse erforderlich werden.
- (3) Die Börsenkommission beschließt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der jeweils betroffenen Börse in allen Angelegenheiten, die die Börsen gemeinsam betreffen; insbesondere koordiniert sie den Börsenbetrieb einschließlich der Börsenzeiten der einzelnen Börsen.
- (4) Sie ist berechtigt, das Hausrecht der Handelskammer im Bereich der Börsen auszuüben. Sie setzt die Sperrzeiten und Sperrgelder fest.
- (5) Die Börsenkommission legt Form und Inhalt der Börsenkarten fest. Sie stellt Voraussetzungen auf, unter denen die Börsenvorstände Ehrenkarten ausgeben können.
- (6) Die Handelskammer kann der Börsenkommission weitere Aufgaben zur unmittelbaren Erledigung übertragen.
- (7) Die Vermietung der Hallen, Kontore und Börsensitze an andere als die in § 1 genannten Nutzer obliegt der Handelskammer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Börsenkommission und dem Vorsitzenden des Vorstandes der jeweils betroffenen Börse. Ausgenommen sind die Telefonzellen im Bereich der Halle I.

§ 7

- (1) Die Börsenkommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlußfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (2) Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn nicht mindestens drei Mitglieder widersprechen.

§ 8

- (1) Die Börsenkommission bildet unter dem Vorsitz eines ihrer Mitglieder einen Zulassungsausschuß zur Vorbereitung der Entscheidungen gemäß § 6 Absatz 2.
- (2) Der Zulassungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern, die von der Börsenkommission für drei Jahre gewählt werden.
- (3) Der Zulassungsausschuß kann auch zu Zulassungsanträgen für den Besuch der Börsen Stellung nehmen. Die Anträge auf die erstmalige Zulassung werden hierzu der Handelskammer von den Börsenvorständen rechtzeitig vor der Entscheidung über die Zulassung mitgeteilt. Darüber hinaus teilen die Börsenvorstände der Börsenkommission jährlich mit, welche Personen zum Börsenbesuch insgesamt zugelassen sind.

(4) Die Börsenvorstände teilen der Handelskammer ihre Entscheidungen über Widersprüche gegen die Ablehnung oder die Rücknahme/den Widerruf einer Börsenzulassung mit.

(5) Das Nähere kann durch eine von der Börsenkommission zu erlassende Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9

(1) Ein Sperrgeld kann nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Börsenkommission erhoben werden, wenn jemand innerhalb der Sperrzeiten die dem Börsengeschäft dienenden Räume betritt.

(2) Davon ausgenommen sind die Plenarmitglieder, der Staatskommissar, die Mitarbeiter der Handelskammer, die Mitglieder und Mitarbeiter der Börsenvorstände und der Börsenkommission sowie Inhaber von Befreiungsmarken, die nach Weisung der Börsenkommission ausgegeben werden.

§ 10

(1) Die Mitglieder der Börsenkommission und ihrer Ausschüsse sowie deren Geschäftsführungen haben gegenüber unbefugten Dritten über alle Angelegenheiten, mit denen sie kraft ihres Amtes befaßt und die ihrer Natur nach geheimzuhalten sind, Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Verlautbarungen über Verhandlungen und Beschlüsse der Börsenkommission und ihrer Ausschüsse dürfen nur durch die Handelskammer oder mit deren Genehmigung durch die Börsenkommission vorgenommen werden.

§ 11

(1) Das Börsenstatut tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hamburgische Börsenordnung vom 2. Januar 1951 (Amtlicher Anzeiger Seite 59) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Hamburg, 7. Februar 1977

HANDELSKAMMER HAMBURG

Ansprechpartner:

Bernd Reichhardt

E-Mail: Bernd.Reichhardt@hk24.de

Tel.: 040/ 361 38 271